

EINSCHREIBEN (RSb)

Herrn
Erwin Ernst Steinhammer
Lienfeldergasse 17/6
1160 Wien


Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Buergerservice@bmi.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.306.596

Legistik und Recht

**Steinhammer, Ernst; Auskunftsbegehren zu Staatsschutz- und
Nachrichtendienst-Gesetz**

Sehr geehrter Herr Steinhammer,

zu Ihrem Mail vom 10. April 2025 wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

1) Wie wurde auf die technischen Bedenken aus der Begutachtung zum Entwurf des Bundesgesetzes 350/ME XXVII. GP, beim vorliegenden Entwurf einer Messenger-Überwachung Rechnung getragen? Insb. dem Bedenken zur Gefährdung kritischer IT-Infrastruktur durch das zukaufen und betreiben der nötigen Spähsoftware sowie der dafür nötigen Zurückhaltung von Informationen über IT-Sicherheitslücken?

Zu Frage 1: Die im Rahmen der Begutachtung des Ministerialentwurfs zu 350/ME XXVII. GP (Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz geändert wird) eingelangten Stellungnahmen wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres gesichtet und inhaltlich geprüft. Soweit den vorgebrachten Bedenken gegen die Beschaffung und den Einsatz der für die Überwachung verschlüsselt übermittelter Nachrichten und Informationen erforderlichen technischen Ausrüstung Rechnung getragen werden konnte, ist dies in Text und Erläuterungen zum Ministerialentwurf zu 8/ME XXVIII. GP (Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das

Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden) eingeflossen.

Der aktuell bis 3. Juni 2025 in Begutachtung befindliche Ministerialentwurf zu 8/ME XXVIII. GP ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/8>

2) Ein Verzeichnis aller Gutachten, die im Zuge der Vorbereitung des Ministerialentwurfes zur Messenger-Überwachung durchgeführt wurden. Insbesondere jene, die sich mit den Auswirkungen von neu geschaffenen Kompetenzen befassen.

3) Ein Verzeichnis über alle Studien, die im Zuge der Vorbereitung des Ministerialentwurfes zur Messenger-Überwachung durchgeführt wurden.

Zu den Fragen 2 und 3: Im Rahmen der Vorbereitung des Ministerialentwurfs wurden sämtliche für den Gesetzgebungsprozess relevanten Aspekte umfassend geprüft und bewertet. Die Berücksichtigung fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse ist ein integraler Bestandteil der üblichen Abläufe bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen. Die jeweiligen Fragestellungen wurden im Rahmen der ressortinternen und interdisziplinären Abstimmungsprozesse behandelt. Darüber hinausgehende spezifische Gutachten oder Studien im engeren Sinne liegen nicht vor.

4) Ein Verzeichnis aller weiterer Akten/Dokumente, die im direkten Zusammenhang mit dem Ministerialentwurf zur Messenger-Überwachung stehen.

Zu Frage 4: Im direkten Zusammenhang mit dem Ministerialentwurf zu 8/ME XXVIII. GP (Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden) stehen die folgenden Akten des BMI:

- Geschäftszahl 2024-0.148.142 (Legistik und Recht; Eigenlegistik; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren)

Der Ministerialentwurf zu 350/ME XXVII. GP ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/350>

- Geschäftszahl 2025-0.272.220 (Legistik und Recht; Eigenlegistik; Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren).

Der aktuell bis 3. Juni 2025 in Begutachtung befindliche Ministerialentwurf zu 8/ME XXVIII. GP ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/8>

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt (zuletzt VwGH 29.12.2022, Ra 2022/12/0012).

Hinweis:

Sie haben das Recht, sollten Sie der Meinung sein, dass Ihnen eine Auskunft nicht oder nicht genügend erteilt wurde, gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



05. Juni 2025

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-06-05T11:33:39+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	